

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

der Fa. MF-Bau Gotha, Inhaber Mario Fiedler, Freundstraße 20, 99867 Gotha

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle unsere Lieferungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden AGB), welche bei Angebotsübergabe dem Besteller übersandt wurden. Unsere AGB gelten damit auch für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt und damit nicht Grundlage des Vertrages, auch wenn diesen vor oder bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB zum Teil oder im Ganzen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn im Rahmen dieses Vertrages eine Regelungslücke entdeckt werden sollte.

### § 2 Angebote

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung/Vertragsgegenzeichnung alleine mit dem dort bestätigten Inhalt rechtsverbindlich zu Stande.
- (2) Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt nach Angebotsabgabe zwei Wochen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen Bestätigung, sind ansonsten unwirksam.
- (4) Etwaige Angaben aus Zeichnungen, Abbildungen, Anzeigen, Preislisten, Lichtbildaufnahmen, im Internet, Muster u.ä., insbesondere hinsichtlich Gewicht, Maßen, Mengen, Leistungsparametern, Zusammensetzungen, etc. sind unverbindlich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Liefer- und Leistungszeitangaben sind annähernd und unverbindlich, sofern ihre Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde.

### § 3 Preis

- (1) Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich frei Baustelle, einschließlich An- und Abfahrten sowie Verladung, zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Teilleistungen /-lieferungen kann jede Leistung/Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (2) Tritt bei einer Lieferung/Leistung, deren Erbringung später als 4 Monate nach Vertragsschluss vereinbart ist, eine Änderung der Preisgrundlage ein (z.B. Preiserhöhungen für Grundstoffe, Lohnerhöhungen, etc.) behalten wir uns eine entsprechende

Preiserhöhung nach vorheriger Information und Rücksprache mit dem Besteller ausdrücklich vor. Bei der Vereinbarung von Festpreisen gilt dies nur, wenn die Veränderung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war.

- (3) Wartezeiten am Liefer-/Leistungsort sind nicht im Preis enthalten und gesondert zu vergüten.

### § 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart, sind sämtliche Preise rein netto und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Maßgebend sind die in unserem Angebot genannten Preise zzgl. der jeweilig gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer bei Leistungserbringung, soweit diese nicht bereits gesondert ausgewiesen wurde oder eine Umkehr der Steuerschuld nach § 13b UStG vorliegt.
- (2) Ein Skontoabzug wird nur gewährt, wenn dieser ausdrücklich auf der Rechnung zu entnehmen ist und der Rechnungsbetrag innerhalb der angegebenen Frist auf unserem Konto eingegangen ist. Maßgeblich ist die Wertstellung des Zahlungsbetrages auf dem in der Rechnung angegebenen Konto. Andernfalls wird ein Rechnungsabzug nicht gewährt. Soweit ein Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle vorangegangenen Rechnungen beglichen wurden.
- (3) Vom Besteller ist nach Erhalt der Auftragsbestätigung/Vertragsgegenzeichnung eine Anzahlungszahlung in Höhe von 50% zwei Wochen vor Baubeginn der Gesamtauftragssumme zu leisten. Die weiteren Abschlagszahlungen werden gemäß § 632a BGB entsprechend in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.
- (4) Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Rechnungen zur Folge. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzuges bleiben hiervon unberührt.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- (6) Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur dann befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Wir sind berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeit bzw. zunächst auf die Kosten und Zinsen und dann erst auf die Hauptschuld anzurechnen.
- (8) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind in diesem Fall berechtigt, Zahlung oder Sicherheitsleistung wegen aller Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen sowie bis zur

Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung die Erfüllung aller bestehenden Verträge zu verweigern.

## § 5 Genehmigungen

Der Besteller hat etwaige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen rechtzeitig vor Ausführung unserer Leistungen zu beschaffen und uns vor der Durchführung des Auftrages vorzulegen, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart wird.

## § 6 Leistungserbringung und -hindernisse

- (1) Die Leistungsfrist beginnt – sofern vertraglich vereinbart – mit der rechtverbindlichen Auftragsbestätigung/Vertragsgegenzeichnung, jedoch nicht vor der Beibringung der durch den Besteller vorzulegenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Klärung der technischen Fragen.
- (2) Der Besteller verpflichtet sich die für die Leistungserbringung notwendige Abladestelle für unsere Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen, welche ohne weitere Erschwernisse zu erreichen sein muss.
- (2) Die Einhaltung der Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt eigener richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Etwaige Verzögerungen teilen wir dem Besteller unverzüglich mit.
- (3) Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn die Fertigstellung bzw. die Abnahmebereitschaft angezeigt wurde.
- (4) Beim Eintritt unvorhergesehener Lieferungs- und/oder Leistungshindernissen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichwohl, ob sie bei uns oder einem unserer Lieferanten eintreten – insbesondere höhere Gewalt (Krieg, Corona-Virus oder ähnliche Erreger, Naturkatastrophen), Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energieausfall, Beeinträchtigung der Rohstoffversorgung – sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten. In jedem Fall verlängert sich hierdurch die Leistungsfrist für die Dauer der anhaltenden Hindernisse. Dem Besteller werden derartige Umstände unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Verzögert sich die Leistungserbringung auf Wunsch des Bestellers sind wir berechtigt, die hierbei für die Lagerung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- (6) Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, so ist er zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens und der Mehraufwendungen verpflichtet.

## § 7 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Der Besteller hat unsere Leistungen nach Fertigstellung abzunehmen, sofern diese keine wesentlichen Mängel aufweisen. Mit der Abnahme geht die Leistungsgefahr auf den Besteller über. Im Übrigen gilt § 640 BGB.
- (2) Verzögert sich die Abnahme infolge von Umständen, die nicht von uns zu vertreten sind, geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Abnahmebereitschaft bzw. mit Ablauf der darin gesetzten Frist auf den Besteller über.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, unsere Leistungen bei unwesentlichen Mängel unbeschadet seiner Rechte nach §§ 8 und 9 abzunehmen.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Lieferungen und Leistungen vor, bis der Besteller alle gegenwärtigen und künftigen entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vollständig zum Ausgleich gebracht hat.

## § 9 Gewährleistung

- (1) Mängel sind unverzüglich, spätestens bei der Abnahme, schriftlich zu rügen.
- (2) Soweit ein nicht unerheblicher Mangel der Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahr zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung/Leistung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Sollte(n) eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, diese zu verweigern. Ein Recht zur Nacherfüllungsverweigerung besteht zudem, wenn der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem Wert des mangelfreien Teils der Leistung entspricht. Der Besteller ist verpflichtet, uns die für die Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen, andernfalls werden wir von unserer Pflicht zur Nacherfüllung und Haftung frei.
- (3) Sollte die Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, ist der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder die Minderung zu erklären. Die Nacherfüllung gilt erst mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, sofern nicht dem Besteller weitere Nacherfüllungsversuche zumutbar sind.

## § 10 Haftung und Schadensersatz

- (1) Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und beschränkt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine etwaige Haftung wegen vorvertraglichen Verschuldens oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (2) Soweit die Haftung gegenüber uns ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzpflicht unserer Angestellten und Mitarbeiter.
- (3) Für Schäden an Leitungs- und Kabelleitungen, deren Lage uns nicht seitens des Bestellers durch die Zurverfügungstellung von Planunterlagen und Katasterkarten vor Ausführung bekannt gegeben wurden, wird keine Haftung übernommen. Gleiches gilt für Wasserversorgungs- und Gasversorgungsleitungen sowie Kanalrohre.